

Schulordnung der Gemeinde Diepoldsau

vom 1. April 2004 (gültig ab 1. Januar 2005)

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Diepoldsau vom 04. April 2003 die folgende Schulordnung:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

Name

Schule Diepoldsau-Schmitter

Art. 2

Zweck und Geltungsbereich

Die Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Diepoldsau.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Art. 3

Schulen und schulische Einrichtungen

Die politische Gemeinde Diepoldsau führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen gemäss der Kantonalen Gesetzgebung:

1. Kindergarten
2. Volksschule:
 - a) Primarstufe
 - b) Oberstufe

Art. 4

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Die Politische Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Korporationen oder Gemeinden Gemeindeverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.

Art. 5

Geleitete Schule

Die Schule wird als teilautonome Schule geführt. Die operative Leitung obliegt der Schulleitung und dem/der Schulleiter/in.

Schulleiter/in und Schulleitung werden vom Schulrat gewählt.

II. BEHÖRDEN

1. Gemeinderat

Art. 6

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Gebäude, der schulischen Einrichtungen und Anlagen zuständig.

Art. 7

Aufgaben

Der Gemeinderat erlässt ausführende Reglemente und genehmigt das Budget.

Er schliesst Schulbesuchsvereinbarungen ab.

2. Schulrat

Art. 8

Zuständigkeit

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über die Volksschulen.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schule ihren Bildungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Schülerinnen und Schüler erfüllen kann. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Art. 9

Aufgaben

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) die Wahl von Schulleiter/in, der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Fachkräfte für Hilfen und der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes
- b) Vorbereitung der Wahl des Personals des Schulsekretariates und der Hauswartinnen oder Hauswarte
- c) der Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- d) die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte
- e) die Vorbereitung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- f) die Vorbereitung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen
- g) die Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- h) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.— im Jahr
- i) die Abklärung des Raumbedarfes der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.
- j) die Wahl der Delegierten in Organe der vertraglich vereinbarten schulischen Institutionen
- k) er gilt als erste Rekursinstanz in Schulangelegenheiten

Art. 10

Schulorganisation

Der Schulrat regelt die Organisation der Schule. Insbesondere sind dies:

- a) Bewilligung und Überwachung von Schulkonzepten mit Controlling
- b) Qualifikation der Lehrkräfte und Entscheid über Besoldungserhöhung im Rahmen der SLQ
- c) Erlass schulinterner Reglemente und Weisungen

Art. 11

Finanzen

Der Schulrat berät den Voranschlag und die Rechnung der Schule zuhanden des Gemeinderates.

Er führt die Schule innerhalb des genehmigten Budgetrahmens in eigener Kompetenz.

Er stellt Antrag auf Nachtragskredite.

Art. 12

Planung

Der Schulrat ist für die planerischen Aufgaben im Schulbereich zuständig. Dies sind insbesondere:

- a) Prognosen über die Schülerzahlen
- b) Erstellen von Schulraumkonzepten
- c) Schulraumplanung
- d) EDV-Planung
- e) Vorberatung und Antragstellung betr. Renovationen/Umbauten und Neubauten von Schulliegenschaften, welche gesonderte Kredite benötigen.

Art. 13

Weitere Aufgaben

Der Schulrat erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 14

Geschäftsreglement

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an einzelne Mitglieder des Schulrates, an die Schulverwaltung, die Gemeindeverwaltung, die Schulleitung, den/die Schulleiter/in oder an Dritte übertragen.

3. Ausschüsse und Kommissionen

Art. 15

Wahl

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Kommissionen.

Er wählt deren Mitglieder und die oder den Vorsitzenden.

Art. 16

Vorsitz

Die Ausschüsse und Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.

Art. 17

Zusammensetzung

Die Ausschüsse und Kommissionen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, der Schulleitung, der Lehrerschaft und evtl. weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater oder Eltern beigezogen werden.

Die Einsitznahme eines Schulrates ist Pflicht.

Art. 18

Organisation

Der Schulrat regelt Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse und Kommissionen.

III. SCHULLEITUNG

Art. 19

Zuständigkeit

Die Schulleitung ist für den Schulbetrieb verantwortlich. Sie pflegt die Beziehungen zu den Eltern, Lehrkräften und Behörden.

Art. 20

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie deren Mitglieder werden in den Pflichtenheften und den entsprechenden Beschrieben geregelt.

IV. SCHULVERWALTUNG

Art. 21

Grundsatz

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung schulischer Einrichtungen und schulischer Dienste gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Diepoldsau, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen auf 1. Januar 2005 in Kraft.

Diepoldsau, 10. Februar 2004

Politische Gemeinde Diepoldsau
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Rolf Eyer
Der Ratsschreiber

Roland Wälter

Fakultatives Referendum: 18. Februar 2004 bis 18. März 2004

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am: 1. April 2004

Für das
Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen
Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle

Erläuterungen zur Schulordnung

Die vorliegende Schulordnung gibt der Leitung der Schule in Diepoldsau jene Struktur, die nach der Meinung des Schulrates dafür Gewähr bietet, dass sich die Schule im bisherigen Rahmen entfalten und sich gemäss den gesellschafts- und bildungspolitischen Erfordernissen weiterentwickeln kann.

Die Führungs- und Organisationsstruktur muss neu geschaffen werden, einerseits, weil der Schulrat ab 1. Januar 2005 in die Organisation der politischen Gemeinde eingebunden ist, andererseits weil in der Ausgestaltung der teilautonomen Schule die Schulleitungen zu Organen der Schule werden.

Im folgenden die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 4

Die Kompetenz, mit Dritten Vereinbarungen zu treffen, geht neu an den Gemeinderat über. Der Schulrat stellt dazu Antrag.

Kinder die in polit. Diepoldsau links vom Rhein (Widnau) wohnen, gehen in Widnau in die Schule.

Derzeit bestehen folgende Vereinbarungen:

- § Beschulungsvertrag mit der polit. Gemeinde Widnau (neu polit. Gemeinde)
- § Schulpsychologischer Dienst, Rorschach
- § Logopädischer Dienst Mittelrheintal
- § Musikschule Unterrheintal
- § Musikverein Diepoldsau - Schmitter

Art. 5

Mit der Erwähnung der geleiteten Schule und der Schulleitung wird es möglich, ihnen eigene Kompetenzen zuzuordnen.

Art. 6, Art. 7

Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Schulen zuständig, für deren Führung jedoch bleibt der Schulrat verantwortlich.

Art. 9

Aufzählung der wichtigsten, zum Teil im Volksschulgesetz erwähnten Aufgaben der Schulkommission (Art. 24 Gemeindeordnung).

Art. 10

Wesentliche Aufgaben der Schulorganisation, welche der Schulrat zu regeln hat.

Art. 11

Der Schulrat legt dem Gemeinderat Voranschlag und Rechnung der Schule zur Beschlussfassung vor.

Nach der Genehmigung des Voranschlages durch die Bürgerschaft verwaltet der Schulrat im Rahmen des Budgets die Schule selbständig.

Art. 12

Zu den wesentlichen Aufgaben des Schulrates gehört die Planung und Entwicklung der Schule.

Die Liegenschaften der Schule gehen in den Besitz der politischen Gemeinde über. Diese gewährleistet den ordentlichen Unterhalt.

Für den ausserordentlichen Unterhalt (inkl. Renovationen) und für Neubauten besitzt der Schulrat ein Antragsrecht.

Art. 14

Der Schulrat kann Kompetenzen an andere Instanzen, z.B. die Schulleitungen delegieren.

Art. 17

Der Einbezug der Eltern zur Lösung von Schulproblemen gehört zu einer modernen Schule.

Art. 19

Den Schulleitungen kommt in der Führung der Schulen in Zukunft eine zentrale Bedeutung zu. Die beiden wichtigsten Elemente sind:

- Leitung und Entwicklung nach innen
- Kontakte mit Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Behörden.